

L 3 SB 3872/08

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung
3
1. Instanz
SG Stuttgart (BWB)
Aktenzeichen
S 18 SB 7405/06
Datum
24.06.2008
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 3 SB 3872/08
Datum
22.12.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der beim 1944 geborenen Kläger festgestellte Grad der Behinderung (GdB) wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse von bisher 80 auf 60 herabzusetzen ist und die gesundheitlichen Voraussetzungen für das zuerkannte Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) nicht mehr vorliegen.

Im Februar 1998 zog sich der Kläger bei einem Verkehrsunfall ein Polytrauma zu. Am 03.06.1998 stellte er den Antrag auf Feststellung von Behinderungen nach dem Schwerbehindertengesetz. Nach Auswertung des ärztlichen Befundscheines des behandelnden Arztes Dr. S. vom 17.06.1998, in welchem die Diagnosen einer schweren Funktionseinschränkung der rechten Hüfte und des rechten Knies bei Zustand nach Knierrümmfraktur sowie einer Acetabulumfraktur der rechten Hüfte mit zentraler Hüftluxation gestellt und ausgeführt wurde, der Kläger sei nach wie vor nur mit zwei Unterarmgestützen gehfähig, inwiefern in den nächsten Monate noch eine wesentliche Besserung eintrete, sei nicht abzusehen, stellte der Beklagte mit Bescheid vom 17.08.1998 beim Kläger einen GdB von 80 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen "G", "B" und "aG" fest. Als Funktionsstörungen wurden Traumafolgen mit Gebrauchs- und Belastungsminderung von Armen und Beinen (Teil-GdB 80) sowie Bluthochdruck (Teil-GdB 10) festgestellt.

Mit Bescheid vom 10.07.2001 teilte der Beklagte dem Kläger mit, eine von Amts wegen durchgeführte Überprüfung habe ergeben, dass eine Änderung nicht eingetreten sei. Es verbleibe bei den bisher getroffenen Feststellungen. Die Funktionsbeeinträchtigungen wurden wie folgt bezeichnet:

1. Gebrauchseinschränkung des Beines rechts, Gebrauchseinschränkung des rechten Armes. 2. Bluthochdruck. 3. Posttraumatische Belastungsstörung. 4. Verkalkung der Bauchmuskeln.

Im September 2005 veranlasste der Beklagte erneut eine Nachprüfung. Nach Beiziehung und Auswertung medizinischer Unterlagen (Attest Dr. S. vom 04.09.2003, Attest Dr. S. vom 18.12.2003, Bericht der Fachkliniken Hohenurach über eine stationäre Behandlung vom 14.04.1998 bis 26.05.1998, nicht datierter Arztbrief des Kardiologen Dr. R. über eine Untersuchung im Oktober 1998, Arztbrief des Arztes Dr. T., Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie vom 14.12.1999, Arztbrief des Facharztes für Orthopädie Dr. F. vom 15.02.2006) und nach Anhörung des Klägers hob der Beklagte mit Bescheid vom 15.05.2006 den Bescheid vom 17.08.1998 gemäß § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf und stellte einen GdB von 60 ab dem 19.05.2006 fest. Es lägen nunmehr eine Funktionsbehinderung des rechten Hüftgelenks sowie ein chronisches Schmerzsyndrom bei Zustand nach Beckenfraktur (Teil-GdB 30), eine Funktionsbehinderung und Instabilität des rechten Kniegelenks (Teil-GdB 30), eine Funktionsbehinderung des rechten Schultergelenks mit Gebrauchsunfähigkeit des rechten Armes (Teil-GdB 20), eine posttraumatische Belastungsstörung (Teil-GdB 20), ein Bluthochdruck und eine Verkalkung der Bauchmuskeln mit einem Teil-GdB von jeweils 10 vor. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" blieben festgestellt. Die Voraussetzungen für die Feststellung der gesundheitlichen Merkmale "B" und "aG" lägen nicht mehr vor. Zur Begründung führte er aus, es sei eine wesentliche Besserung bezüglich des rechten Armes sowie des rechten Knies und Hüftgelenks eingetreten.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01.09.2006 zurück. Zur Begründung führte er aus, über den GdB sei letztmals mit Bescheid vom 17.08.1998 entschieden worden. In den Verhältnissen, die diesem Bescheid zugrunde gelegen hätten, sei insoweit eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 SGB X eingetreten, als die Funktionseinschränkung des rechten Kniees und Hüftgelenks sich im Laufe der Jahre gebessert hätten. Eine Funktionseinschränkung des rechten Armes und der rechten Hand werde von Dr. F. im Befundbericht vom 12.02.2006 nicht mehr beschrieben. Die vorliegenden Befunde ließen die Feststellung eines Wirbelsäulenleidens als weitere Funktionsbeeinträchtigung nicht zu. Der Kläger sei zudem wieder in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel überwiegend ohne fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels zu benutzen. Das Merkzeichen "B" sei deshalb zurecht entzogen worden. Auch lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" nicht mehr vor, da Funktionsbeeinträchtigungen, welche die Annahme einer außergewöhnlichen Gehbehinderung rechtfertigen könnten, in den ärztlichen Unterlagen nicht mehr beschrieben seien.

Hiergegen hat der Kläger am 06.10.2006 Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben.

Das SG hat die behandelnden Ärzte als sachverständige Zeugen gehört. Der Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde Dr. V. hat unter dem 02.03.2007 mitgeteilt, er habe den Kläger einmalig am 11.10.2006 wegen langjähriger bronchitischer Beschwerden mit Husten behandelt. Auch der Facharzt für Orthopädie Dr. F. hat am 14.03.2007 mitgeteilt, er habe den Kläger lediglich einmal am 15.02.2006 wegen chronischer Hüft- und Kniebeschwerden behandelt. Der Facharzt für Orthopädie A. hat unter dem 12.03.2007 mitgeteilt, Dr. S. praktiziere seit dem 31.12.2003 nicht mehr. Er habe dessen Praxis ab dem 02.01.2004 fortgeführt, der Kläger habe sich jedoch nie in seiner Behandlung befunden. Ein letzter Termin bei Dr. S. habe am 01.09.2003 stattgefunden.

Das SG veranlasste daraufhin die gutachterliche Untersuchung des Klägers durch die Fachärztin für Orthopädie Dr. B. ... Im Gutachten vom 01.06.2007 hat diese ausgeführt, beim Kläger lägen auf orthopädischem Fachgebiet folgende Gesundheitsstörungen vor:

1. Omarthrose rechts mit Bewegungseinschränkung Teil-GdB 20 und beginnender AC-Gelenksarthrose 2. Gonarthrose rechts mit deutlicher Bewegungseinschränkung Teil-GdB 30 3. Gonarthrose links mit Schmerzen ohne Teil-GdB 10 Bewegungseinschränkung 4. Einschränkung der Hüftgelenkbeweglichkeit bei beginnender Teil-GdB 40 Coxarthrose und ausgeprägten periartikulären Verkalkungen bei Zustand nach Beckenringfraktur 5. Schmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule bei Teil-GdB 10 altersentsprechenden degenerativen Veränderungen ohne Nervenwurzelreizerscheinung 6. Schmerzen im Bereich der Halswirbelsäule ohne Teil-GdB 10 Funktionseinschränkung bei leichten muskulären Verspannungen ohne Nervenwurzelreizerscheinungen bei radiologisch geringen degenerativen Veränderungen.

Für die Gesamtheit der Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Auswirkungen halte sie einen GdB von 60 für ausreichend. Auf die Gehfähigkeit des Klägers wirkten sich die Einsteifung des rechten Hüftgelenkes, die Gonarthrose des rechten Kniegelenkes als auch die Gonarthrose des linken Kniegelenkes aus. Der Kläger sei ohne Hilfe gut gehfähig. Aufgrund der ausgeprägten Einsteifung sowohl im Bereich des rechten Hüftgelenkes als auch des rechten Kniegelenkes sei ihm das Ein- und Aussteigen aus dem Auto in einer normalen Parksituation ohne Behindertenparkplatz nicht möglich. Außerhalb eines Kraftfahrzeugs könne sich der Kläger jedoch auch weiterhin ohne große Anstrengung bewegen. Er sei in der Lage, normale Gehstrecken von zwei Kilometern in einer halben Stunde ohne fremde Hilfe zurückzulegen.

Das vom Beklagten mit Schreiben vom 13.09.2007 unterbreitete Vergleichsangebot, den Gesamt-GdB für die Zeit ab 30.04.2007 auf 70 festzusetzen und ab diesem Zeitpunkt die medizinischen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Nachteilsausgleiches "G" anzuerkennen, hat der Kläger nicht angenommen.

Dr. Hartenstein, Facharzt für Innere Medizin, Kardiologie, hat mit Schriftsatz vom 21.01.2008 mitgeteilt, er habe den Kläger am 21.12.2007 einmalig untersucht. Bei diesem liege eine hypertensive Herzerkrankung mit Wandverdickungen und diastolischer Relaxationsstörung sowie eine arterielle Hypertonie II vor. Letztere bestehe sicherlich schon länger. Der Lungenfunktionstest sei vollkommen unauffällig gewesen. Bei der Ergometrie sei der Kläger bis 125 Watt belastbar gewesen, worunter die Ausbelastungsfrequenz problemlos erreicht worden sei.

In der versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 21.04.2008 hat Dr. P. vorgetragen, der Bluthochdruck und die hypertensive Herzerkrankung seien mit einem Teil-GdB 20 zu bewerten. Der Gesamt-GdB von 70 ändere sich dadurch nicht. Die Voraussetzungen für eine Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen lägen nicht vor.

In der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 24.06.2008 erklärte der Beklagtenvertreter Ziff. 1 des Vergleichsangebotes vom 13.09.2007 als Teil-Anerkenntnis. Der Kläger nahm das Teil-Anerkenntnis an. Mit Urteil vom 24.06.2008 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, seit dem Erlass des Bescheides vom 12.07.1998 sei hinsichtlich des GdB eine Änderung eingetreten, die eine Herabbemessung des GdB auf 60 ab dem 19.05.2006 und auf 70 ab dem 30.04.2007 rechtfertige. Auf das angefochtene Urteil wird insoweit Bezug genommen.

Gegen das am 21.07.2008 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13.08.2008 Berufung eingelegt, ohne diese zu begründen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 24. Juni 2008 sowie den Bescheid des Beklagten vom 15. Mai 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. September 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten sowie die

Gerichtsakten beider Rechtszüge ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält ([§ 154 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG -](#)). Die Beteiligten sind dazu gehört worden.

Die Berufung ist zulässig, sie ist insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Berufungsausschließungsgründe nach [§ 144 SGG](#) liegen nicht vor.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Das angefochtene Urteil sowie der Bescheid des Beklagten vom 15.05.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.09.2006 sind nicht zu beanstanden, soweit darin der GdB von bisher 80 auf 60 herabgesetzt sowie die Merkzeichen "B" und "aG" entzogen worden sind.

Beim Kläger ist eine wesentliche Änderung in seinen gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten, die ab dem 19.05.2006 nur noch einen GdB von 60 rechtfertigen. Auch liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Merkzeichen "aG" und "B" zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vor.

Nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) i.V.m. [§ 69 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung - hier: Bescheid vom 17.08.1998 - vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse - die hier allein in Betracht kommende Variante - liegt vor, wenn sich durch das Hinzutreten neuer Gesundheitsstörungen oder eine Verschlimmerung der anerkannten Gesundheitsstörungen der Gesundheitszustand des Behinderten verschlechtert oder er sich durch den Wegfall von Gesundheitsstörungen oder eine Besserung bereits anerkannter Gesundheitsstörungen gebessert hat. Ob dies der Fall ist, ist durch einen Vergleich der für die letzte, bindend gewordene Feststellung maßgebend gewesenen Befunde und Krankheitsäußerungen mit den im Zeitpunkt der Änderungsentscheidung vorliegenden Befunden zu ermitteln (vgl. Bundessozialgericht - BSG - [SozR 3-1500 § 54 Nr. 18](#) und [SozR 3-3870 § 4 Nr. 13](#)). Wesentlich ist eine Änderung der Verhältnisse, wenn sich hierdurch der GdB um mehr als 5 senkt oder erhöht (vgl. BSG [SozR 3-1500 § 54 Nr. 18](#) sowie BSGE 32, 254, 246 und [41, 99](#), 100).

Wegen der für die GdB-Feststellung erforderlichen Voraussetzungen und der hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften wird auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug genommen. Der Senat sieht deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Maßgeblich für die Beurteilung einer Veränderung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 15.05.2006. Unbeachtlich sind die später eingetretenen Veränderungen im Gesundheitszustand des Klägers, denen der Beklagte durch das Teilerkenntnis Rechnung getragen hat.

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers, die maßgeblich auf orthopädischem Gebiet liegen, sind im Wesentlichen wiedergegeben im Arztbrief von Dr. F. vom 15.02.2006. Unter Zugrundelegung der dort wiedergegebenen Diagnosen und Funktionseinschränkungen ist, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, gegenüber dem Zustand bei Erlass des Bescheides vom 17.08.1998 eine wesentliche Besserung, insbesondere in den Bewegungsausmaßen des rechten Kniegelenks und der rechten Hüfte eingetreten. Eine zwischenzeitlich eingetretene erneute Verschlechterung, wie sie dem von Dr. B. erstatteten Gutachten entnommen werden kann, ist nur insoweit zu berücksichtigen, als zwischenzeitlich auch wieder eine Erhöhung des GdB vorzunehmen war.

Ergänzend ist auszuführen, dass auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Merkzeichen "B" und "aG" im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides nicht mehr vorgelegen haben. Außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des [§ 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG](#) ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kann. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehenden Personenkreis gleichzustellen sind. Ein Betroffener ist gleichzustellen, wenn seine Gehfähigkeit in ungewöhnlich hohem Maße eingeschränkt ist und er sich nur unter ebenso großen Anstrengungen wie die erstgenannten Gruppen von Schwerbehinderten oder nur mit fremder Hilfe fortbewegen kann. Hierbei kann es auf die individuelle prothetische Versorgung der aufgeführten behinderten Gruppen grundsätzlich nicht ankommen. Der Maßstab für die Bestimmung der Gleichstellung muss sich strikt an dem der einschlägigen Regelung vorangestellten Obersatz orientieren; dies ist Satz 1 in Abschnitt 2 Nr. 1 zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 VwV-StVO bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Parkraum für diejenigen Schwerbehinderten geschaffen werden soll, denen es unzumutbar ist, längere Wege zu Fuß zurückzulegen. Wegen der begrenzten städtebaulichen Möglichkeiten, Raum für Parkerleichterungen zu schaffen, sind hohe Anforderungen zu stellen, um den Kreis der Begünstigten klein zu halten. Für die Gleichstellung ist bei dem Restgeheimmögen des Betroffenen anzusetzen, wobei sich ein den Anspruch ausschließendes Restgeheimmögen griffig weder quantifizieren noch qualifizieren lässt. Der gleichzustellende Personenkreis beschränkt sich auf Schwerbehinderte, deren Gehfähigkeit in ungewöhnlich hohem Maße eingeschränkt ist und die sich nur unter ebenso großen körperlichen Anstrengungen fortbewegen können wie die in Abschnitt 2 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 1 zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 VwV-StVO einzeln aufgeführten Vergleichsgruppen (vgl. BSG, Urteil vom 29.03.2007 - [B 9a SB 5/05 R](#) - in juris). Diese Voraussetzungen müssen praktisch von den ersten Schritten außerhalb des Kraftfahrzeugs an erfüllt sein (BSG, Urteil vom 10.12.2002 - B 9 SB 7/01R - in [SozR 3 - 3250 § 69 Nr. 1](#)).

Diese Voraussetzungen lagen beim Kläger im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 17.08.1998 vor. Zum damaligen Zeitpunkt war er wegen der Folgen einer Knietrümmerfraktur und einer vorderen Acetabulumfraktur ausweislich des Befundscheines von Dr. S. nach wie vor nur unter Zuhilfenahme zweier Unterarmgehstützen in der Lage, sich fortzubewegen. Demgegenüber hatten sich im Jahr 2006 die Funktionseinschränkungen des rechten Knies und des Hüftgelenkes verbessert. Ausweislich des Arztbriefes des behandelnden Orthopäden Dr. F. vom 15.02.2006 bestanden Knieschmerzen nur noch zunehmend beim Treppensteigen und Abwärtsgehen mit Schmerzausstrahlung in die Oberschenkelvorderseite. Das Erfordernis von Gehhilfen oder eine Limitierung der Wegstrecke hat Dr. F. nicht mitgeteilt. Auch bei der Untersuchung durch Dr. B. konnte der Kläger bei flüssigem, lediglich etwas kleinschrittigem Gangbild ohne Hilfsmittel gehen. Auch der

Einbeinstand links war problemlos und lediglich auf der rechten Seite wackelig. Eine außergewöhnliche Gehbehinderung wird auch vom Kläger nicht mehr geltend gemacht. Damit lagen auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "B" nicht mehr vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2009-01-12